

Professor Dr. Tobias Tröger, LL.M. (Harvard), Wiss. Mit. Jannes Drechsler, M. Sc. M. Jur. (Oxford), und  
Wiss. Mit. Paul Harenberg, Frankfurt a.M.\*

## „Impfung statt Schlangenöl“

THEMATIK	Handelsrecht, Schuldrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

Die 23-jährige Pharmaziestudentin M aus Frankfurt a.M. betreibt seit langem einen Online-shop, über den sie Pflaster und Kanülen für Spritzen in großen Mengen vertreibt. Zu diesem Zweck hat die M ein kleines Warenlager angemietet und beschäftigt einen BWL-Studenten auf 450 EUR-Basis, der die Bilanzierung übernimmt. Außerdem unterstützt ihr Bruder B, den sie auch gegenüber Geschäftspartnern nur „mein Prokurist“ nennt, regelmäßig bei der Bewältigung der täglichen Geschäfte. Tatsächlich hat sie B Prokura erteilt, diese jedoch nie ins Handelsregister eintragen lassen. Im vergangenen Jahr 2020 konnte die M mit ihrem Onlineshop einen Umsatz von 500.000 EUR erzielen.

M beschließt, ihr Geschäft auszuweiten. Da sie mit der nur langsam voranschreitenden Impfkampagne zur Pandemiebekämpfung unzufrieden ist, möchte sie sich in diesem Bereich einbringen. Im Rahmen eines Praktikums bei einem Mainzer Unternehmen hat sie erfahren, dass insbesondere Spritzen in passenden Größen zur Verabreichung des Impfstoffs sowie Lipide zur Herstellung des Impfstoffs benötigt werden. Um diese Nachfrage zu bedienen, verfolgt M entsprechende Expansionspläne:

Einerseits hält M nach einem angemessenen Grundstück für den Bau einer Fabrik zur Herstellung von Spritzen Ausschau. Endlich fündig geworden, vereinbaren M und die X-KG – die bisherige Eigentümerin des Grundstücks – zwecks Unterzeichnung eines Grundstückskaufvertrages einen Termin beim Notar N. Vor N erscheinen am 22.2.2021 M und für die X-KG der Prokurist P. Sodann unterzeichnen M und P – letzterer unter Verwendung des Zusatzes „pp der X-KG“ – einen notariell beurkundeten Vertrag über den Verkauf des Grundstücks an M zum Preis von 1.200.000 EUR.

---

\* Der Autor Tröger ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Rechtstheorie an der Goethe-Universität Frankfurt a.M. und Abteilungsdirektor am Leibnizinstitut SAFE. Die Autoren Drechsler und Harenberg sind wissenschaftliche Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. Die Klausur wurde im Wintersemester 2020/2021 an der Goethe-Universität Frankfurt a.M. als Abschlussprüfung der Veranstaltung zum Handelsrecht gestellt.

Als M von K, dem Komplementär der X-KG, die Auflassung des Grundstücks verlangt, entgegnet K wahrheitsgemäß, dass er die dem P am 2.1.2019 eingeräumte und am 9.1.2019 im Handelsregister eingetragene und bekannt gemachte Befugnis zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken am 21.2.2021 widerrufen hat. Tatsächlich wurde der Widerruf allerdings erst am 23.2.2021 im Handelsregister eingetragen.

Andererseits ist B bei der Sichtung des Marktes für Lipide auf ein Angebot der J GmbH gestoßen, mit der M schon seit längerem in geschäftlichem Kontakt steht und die dabei auch schon mit B geschäftlich verkehrte. B und die J GmbH treten in Verhandlungen ein, an deren Ende sich B – im Namen der M – und die J GmbH – wirksam vertreten durch ihren Geschäftsführer – auf die Bestellung von Lipiden zur Herstellung von Impfstoffen zum Preis von insgesamt 10.000.000 EUR einigen. Da die J GmbH von M Sicherheit für die Kaufpreisschuld verlangt, erklärt Ms Onkel O kurzerhand telefonisch gegenüber der J GmbH, für die Kaufpreisschuld der M bürgen zu wollen. O selbst betrieb ein bis vor kurzem florierendes Versandhaus für Schlangenöl, in dem er rund 40 Arbeitnehmer beschäftigte. In seiner Funktion als Betreiber des Versandhauses ist O auch im Handelsregister eingetragen. Ein drastischer Einbruch der Nachfrage nach Schlangenöl führte jedoch zuletzt neben Umsatzverlusten in sechsstelliger Höhe dazu, dass der O seine gesamte Belegschaft entließ und den Betrieb nunmehr lediglich alleine und aus Leidenschaft für seine Produkte in kleinstmöglichem Umfang fortführt, um sich ein Zubrot für seine Rente zu verdienen. O erhofft sich von der Übernahme der Bürgschaft, dass sein eigenes Versandhaus von der Expansion des Onlinehandels der M – insbesondere den neu errichteten Produktionsstätten – mittelbar profitieren kann, was er gegenüber den Beteiligten auch äußert.

Als M einige Wochen nach Lieferung der Lipide diese mithilfe einer speziellen Maschine, die in der Universität vorhanden ist, untersucht, stellt sie fest, dass die Lipide aufgrund eines Fabrikationsfehlers in der Produktion der J GmbH nicht mehr für die Herstellung von Impfstoffen geeignet sind. Kurz nach Lieferung der Lipide hatte M lediglich eine kleinere Stichprobe ohne Zuhilfenahme der Maschine genommen und dabei keinen Mangel festgestellt. Der Mangel konnte tatsächlich auch nur unter Zuhilfenahme der Spezialmaschine erkannt werden. Diese wird erst seit wenigen Jahren in der Branche genutzt und gilt als wesentlicher Fortschritt in der Qualitätskontrolle. Dennoch nutzen aufgrund der hohen Anschaffungskosten noch nicht alle Vertreiber von Lipiden diese Maschinen, weshalb die Mängel teilweise erst im Rahmen der Herstellung des Impfstoffes zutage treten. Die J GmbH verlangt dennoch Zahlung des vollen Kaufpreises. Da M jede Zahlung unter Verweis auf die mangelhaften Lipide verweigert, wendet sich die J GmbH an O. O wendet gegen seine Inanspruchnahme ein, dass die von ihm erklärte Bürgschaft schon nicht wirksam sei und die J GmbH ohnehin zunächst gegen M vorgehen müsse. Zudem beruft sich O – tatsächlich zutreffend – darauf, dass M sich mit ihrem Bruder einen Tag vor dem Vertragsschluss mit der J GmbH gestritten und in diesem Zuge auch die Prokura widerrufen hatte. Der Widerruf der Prokura wurde allerdings nicht ins Handelsregister eingetragen.

**Frage 1:** Kann M von der X-KG die Auflassung des Grundstücks verlangen?

**Frage 2:** Kann die J GmbH von O Zahlung in Höhe von 10.000.000 EUR verlangen?

**Bearbeitervermerk:** Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragestellungen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen.